

# Statuten des ÖBRSV

beschlossen in der Generalversammlung am 19.09.2018

## A. ALLGEMEINES

### A.1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Verbandes

- a. Der Verband erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
- b. Der Verband führt den Namen "Österreichischer Blasrohrsportverband", Abkürzung "ÖBRSV".
- c. Der Verband hat seinen Sitz in Hagenbrunn.
- d. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung.

### A.2. Zweck des Verbandes

Der Verband, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Förderung der sportlichen und kulturellen Aktivitäten seiner Mitglieder. Ihm obliegt die endgültige Entscheidung aller mit dem Blasrohrsport in Österreich zusammenhängenden Fragen.

### A.3. Tätigkeiten zur Verwirklichung des Verbandszweckes

Der beabsichtigte Verbandszweck soll durch folgende Tätigkeiten verwirklicht werden:

- a. **Ideelle Tätigkeiten:** Veranstaltung von Meisterschaften und Wettkämpfen jeglicher Art und die Teilnahme daran, gemeinsame Übungen, Trainings, Wanderungen und Ausflüge, Herausgabe von Mitteilungen in elektronischer und gedruckter Form, Errichtung und Betrieb einer Internet-Homepage, Vorträge, Versammlungen, Diskussionsabende, gesellige Zusammenkünfte, Besuch von sportlichen und kulturellen Veranstaltungen, Geld- und Sachzuwendungen an bedürftige Mitglieder.
- b. **Materielle Tätigkeiten:** Betrieb von verbandseigenen Unternehmungen, insbesondere im Zusammenhang mit den in Punkt a aufgezählten Aktivitäten, Werbung, An- und Verkauf von Liegenschaften und Abschluss von Bestandsverhältnissen, Veranstaltung von geselligen Zusammenkünften, Bällen, Kränzchen und Festen, Betrieb eines Buffets oder einer Kantine
- c. **Aufbringung der erforderlichen finanziellen Mittel:** Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge (deren Höhe durch die Generalversammlung festgesetzt wird), Nennelder, Gebühren und sonstige Abgaben, Lizenzgebühren, Disziplinar- und Ordnungsstrafen, Zuwendungen aus Sportförderungsmitteln, Erträge aus den in den Punkten a und b angeführten Aktivitäten, Spenden, Subventionen, Sponsorbeiträge, Sammlungen, Vermächnisse und sonstige Bereitstellung, Vermietung von Sportstätten und Sportgeräten

## B. MITGLIEDSCHAFT

### B.1. Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Verbandes gliedern sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder.

- a. **Ordentliche Mitglieder:** Vereine, deren Statuten den Bestimmungen des ÖBRSV nicht widersprechen und deren Aufnahme durch die Verbandsleitung mit Zweidrittelmehrheit genehmigt wurde
- b. **Außerordentliche Mitglieder:** Ehrenpräsidenten, Ehrenmitglieder (das sind Personen, die wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verband hierzu ernannt werden), Mitglieder der Verbandsleitung und unterstützende Mitglieder

### B.2. Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird je nach Art des Mitgliedes unterschiedlich erworben:

- a. **Ordentliche Mitglieder:** Dem Aufnahmeansuchen des Vereines ist ein Exemplar der behördlich genehmigten Statuten beizuschließen. Die Aufnahme in den ÖBRSV erfolgt durch die Verbandsleitung mit Zweidrittelmehrheit. Vereine, deren Aufnahmeansuchen von der Verbandsleitung abgelehnt wurde, haben das Recht, ihren Antrag neuerlich zur Beschlussfassung bei der nächstfolgenden Generalversammlung des ÖBRSV einzubringen.
- b. **Außerordentliche Mitglieder:** Die Ernennung zum Ehrenpräsidenten bzw. Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag der Verbandsleitung durch die Generalversammlung. Unterstützende Mitglieder werden durch die Verbandsleitung zu solchen ernannt.

### **B.3. Beendigung der Mitgliedschaft**

- a. Die Mitgliedschaft erlischt durch Auflösung des Vereines, durch ordnungsgemäßen Austritt oder durch Ausschluss.
- b. Die Auflösung des Vereines ist der Verbandsleitung mittels eines Briefes, der durch zwei Bevollmächtigte des Vereines gezeichnet werden muss, anzuzeigen.
- c. Beim ordnungsgemäßen Austritt gelten die Bestimmungen der Auflösung sinngemäß.
- d. Der Ausschluss eines Vereines aus dem Verband kann von der Verbandsleitung wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten oder wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden, insbesondere wegen:
  - i. Verletzung der Beschlüsse der Generalversammlung und Nichtbeachtung der Anordnungen der Verbandsleitung
  - ii. Verletzung der Statuten des ÖBRSV und Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem ÖBRSV
  - iii. grober Beleidigung der Verbandsleitung oder ihrer Mitglieder
  - iv. Unsportlichkeit
- e. Über den Ausschluss eines Verbandsmitgliedes entscheidet die Verbandsleitung mit Zweidrittelmehrheit.
- f. Gegen den Ausschluss kann binnen zwei Wochen nach Erhalt des schriftlichen Beschlusses eine Berufung an die Generalversammlung eingebracht werden. Bis zur Entscheidung der Generalversammlung ruhen die Mitgliedsrechte und Mitgliedspflichten.
- g. Vereine, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben die Pflicht, ihren Verbindlichkeiten gegenüber dem Verband binnen vier Wochen nachzukommen. Bei Auflösung eines Vereines haftet der zuletzt namhaft gemachte Vertreter für die Einhaltung sämtlicher Verpflichtungen persönlich. Nach ihrem Ausscheiden aus dem ÖBRSV haben die Mitglieder keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen oder sonstige Vorteile durch den ÖBRSV.
- h. Die Aberkennung der Ehrenpräsidenschaft bzw. Ehrenmitgliedschaft kann aus den gleichen Gründen wie der Ausschluss eines Vereines von der Generalversammlung auf Antrag der Verbandsleitung beschlossen werden.
- i. Die Verbandsleitung kann einem unterstützenden Mitglied jederzeit die Mitgliedschaft aberkennen.

### **B.4. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- a. Die Verbandsmitglieder genießen den Interessenschutz durch den ÖBRSV.
- b. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen und die Einrichtungen des Verbandes zu den von der Verbandsleitung festgelegten Bedingungen zu beanspruchen.
- c. Die Verbandsmitglieder haben das Recht, im Zusammenhang mit dem Sportbetrieb, Vorschläge und Wünsche an die Verbandsleitung heranzutragen, Anträge zu stellen und sich aller Institutionen des Verbandes zu bedienen. Sämtliche Anträge sind schriftlich zu stellen.
- d. Wenn ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem ÖBRSV gänzlich erfüllt wurden, haben die ordentlichen Mitglieder Sitz und Stimme in der Generalversammlung. Sie haben ebenso das Recht, zu allen Angelegenheiten, die den ÖBRSV und den Blasrohrsport betreffen, ihr Votum abzugeben.
- e. Die Mitglieder haben das Recht in jeder Generalversammlung von der Verbandsleitung über die Tätigkeit des Verbandes und über die finanzielle Gebarung informiert zu werden. Wenn es jedoch mindestens ein Zehntel der Mitglieder schriftlich verlangt, so ist die Verbandsleitung verpflichtet, jedes dieser Mitglieder auch außerhalb der Generalversammlung und zwar binnen vier Wochen ab dem Erhalt des Verlangens entsprechend zu informieren.
- f. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Verbandes nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, worunter das Ansehen und die Aufgaben des Verbandes leiden könnten. Sie haben die Verbandsstatuten und die Beschlüsse der Verbandsorgane zu beachten. Sie sind zur pünktlichen Zahlung aller statutengemäßen Beiträge und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet. Ehrenpräsidenten bzw. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

## **C. ORGANE**

### **C.1. Verbandsorgane**

Die Organe des Verbandes sind die Generalversammlung (siehe Punkt C.2), die Verbandsleitung (siehe Punkt C.3), die Rechnungsprüfer (siehe Punkt C.4) und das Schiedsgericht (siehe Punkt **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**).

## C.2. Generalversammlung (GV)

- a. Die ordentliche Generalversammlung findet alle vier Jahre statt.
- b. Die Tagesordnung umfasst folgende Punkte:
  - i. Feststellung der stimmberechtigten Mitglieder
  - ii. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
  - iii. Berichte
  - iv. Entlastung der Verbandsleitung
  - v. Neuwahl des Verbandspräsidenten
  - vi. Neuwahl der übrigen Verbandsleitung
  - vii. Neuwahl der Rechnungsprüfer
  - viii. Festsetzung der Beiträge
  - ix. Anträge der Verbandsleitung
  - x. Anträge der Mitglieder
  - xi. Allfälliges
- c. Eine außerordentliche Generalversammlung ist aus folgenden Gründen innerhalb von sechs Wochen abzuhalten:
  - i. auf Beschluss der Verbandsleitung
  - ii. auf Beschluss der ordentlichen Generalversammlung
  - iii. auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder
  - iv. auf schriftlichen Antrag der beiden Rechnungsprüfer
  - v. bei gleichzeitigem Rücktritt von mehr als der Hälfte der Mitglieder der Verbandsleitung
- d. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin in geeigneter Weise einzuladen. Dies kann aus Kostengründen auch durch E-Mail-Einladung an die Vertreter der Vereine erfolgen. Das Anberaumen der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch die Verbandsleitung, in Ausnahmefällen durch die Rechnungsprüfer.
- e. Sämtliche Anträge zur Generalversammlung sind mindestens zwei Wochen vor der Generalversammlung bei der Verbandsleitung schriftlich einzureichen.
- f. Ordnungsgemäß eingebrachte Anträge müssen bei der Generalversammlung in Beratung genommen und zur Abstimmung gebracht werden. Anträge, die mündlich im Verlauf der Generalversammlung zu den in Beratung stehenden Tagesordnungspunkten gestellt werden, bedürfen zu ihrer Zulassung der einfachen Mehrheit der Generalversammlung.
- g. Außerordentliche Mitglieder sind zur Teilnahme an der Generalversammlung berechtigt. Jedes ordentliche Mitglied besitzt zwei Stimmen. Dieses Stimmrecht kann von bis zu zwei mit Vollmacht ausgestatteten, volljährigen Vertretern des Vereins wahrgenommen werden. Die Vollmacht muss von dem aktuellen Vereinsvorsitzenden (Präsident, Obmann, Sektionsleiter oder entsprechend) oder von dem, vom Verein dem Verband in den Stammdaten bekanntgegebenen Vereinsvertreter unterzeichnet sein. Ehrenpräsidenten, Ehrenmitglieder und die Mitglieder der Verbandsleitung haben je eine Stimme, unterstützende Mitglieder sind nicht stimmberechtigt. Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder verlieren ihre Stimme, wenn sie als Mitglieder der Verbandsleitung oder als Vereinsvertreter auftreten.
- h. Eine Stimmenübertragung ist grundsätzlich nicht möglich. Sie ist nur gestattet, wenn ein Vereinsvertreter beide Stimmen seines eigenen Vereines auf sich vereinigt. Wenn ein Vereinsvertreter nachweislich seine Zugehörigkeit zu mehreren Vereinen geltend macht, so ist nur die Vertretung eines Vereines zulässig.
- i. Für den Fall der Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.
- j. Stimmenthaltungen werden als nicht anwesend gewertet und vermindern bei jedem Abstimmungsvorgang die Anzahl der abzugebenden Stimmen.
- k. Mitglieder, die zu Beginn der Generalversammlung mit ihren Zahlungen im Rückstand sind, haben kein Stimmrecht.
- l. Bei der Wahl der Verbandsleitung sowie der Rechnungsprüfer sind nur ordentliche Mitglieder stimmberechtigt. Dies gilt sinngemäß auch für Anträge, welche sich mit der Erhebung derselbigen befassen.
- m. Die Generalversammlung ist bei statutengemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- n. Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Verbandes geändert oder der Verband aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- o. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident. Im Verhinderungsfall oder über seinen Auftrag wird er durch einen Vizepräsidenten vertreten.

- p. Der Präsident ist gesondert zu wählen, die Wahl der restlichen Mitglieder der Verbandsleitung sowie der Rechnungsprüfer erfolgt üblicherweise en bloc, sofern nicht die Stimmberechtigten mehrheitlich eine einzelne Abstimmung verlangen. Die Stimmberechtigten können ferner mit einfacher Mehrheit verlangen, dass der Wahlgang geheim durchzuführen ist, andernfalls erfolgt jede Wahl per Akklamation.
- q. Die Verbandsleitung kann einen Wahlvorschlag erstatten. Ordentliche Mitglieder können ebenfalls schriftliche Wahlvorschläge einbringen. Es gelten dabei die gleichen Fristen wie für die Einbringung von Anträgen für die Mitgliederversammlung.
- r. Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
  - i. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes sowie des Rechnungsabschlusses
  - ii. Wahl und Enthebung der Mitglieder der Verbandsleitung und der Rechnungsprüfer
  - iii. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
  - iv. Verleihung und Aberkennung der Ehrenpräsidentschaft und Ehrenmitgliedschaft
  - v. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Verbandes
  - vi. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

### **C.3. Verbandsleitung**

- a. Die Verbandsleitung stellt das oberste Führungsgremium dar und setzt sich aus dem Präsidenten, einem Vizepräsidenten, dem Generalsekretär, dem Finanzreferenten und dem Sportdirektor zusammen, welche durch die Generalversammlung gewählt werden. Die Verbandsleitung kann durch maximal zwei weitere Vizepräsidenten erweitert werden. Auch diese Funktionen sind bei der Mitgliederversammlung zu wählen.
- b. Die Funktionsdauer der Verbandsleitung beträgt vier Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl einer neuen Verbandsleitung. Ausgeschiedene Verbandsleitungsmitglieder sind wieder wählbar.
- c. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Verbandsleitungsmitgliedes durch Enthebung oder Rücktritt.
- d. Die Generalversammlung kann die gesamte Verbandsleitung oder einzelne Mitglieder der Verbandsleitung jederzeit mit einfacher Mehrheit ihrer Funktion entheben.
- e. Die Verbandsleitung kann bei „Gefahr in Verzug“ einzelne Verbandsleitungsmitglieder mit Dreiviertelmehrheit von ihrer Funktion entheben. Dieser Vorgang ist allen Vereinen unmittelbar mitzuteilen und muss von der nächsten Generalversammlung bestätigt werden.
- f. Die Verbandsleitungsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an die Verbandsleitung, im Falle des Rücktrittes der gesamten Verbandsleitung an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt der gesamten Verbandsleitung wird erst mit der Wahl einer neuen Verbandsleitung wirksam.
- g. Die Verbandsleitung hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Verbandsleitungsmitgliedes während der Funktionsperiode an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- h. Die Verbandsleitung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der geladenen Mitglieder anwesend ist.
- i. Wenn es die Statuten nicht anders bestimmen, werden die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Jedes Mitglied der Verbandsleitung hat eine Stimme. Für den Fall der Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.
- j. Beschlüsse über das Einbringen von Anträgen für die Generalversammlung sind grundsätzlich von der Verbandsleitung zu fassen.
- k. In die Verbandsleitung können nur volljährige Personen gewählt werden.
- l. Bei längerer Verhinderung einzelner Mitglieder der Verbandsleitung hat die Verbandsleitung andere Mitglieder der Verbandsleitung mit deren Vertretung zu betrauen.
- m. Mit Annahme der Wahl verpflichtet sich jedes Mitglied der Verbandsleitung seine Funktion ehrenamtlich und gewissenhaft auszuüben. Wenn die Ehrenamtlichkeit unzumutbar erscheint, kann die Verbandsleitung für einen Funktionär eine pauschale Aufwandsentschädigung auf Zeit oder auf Dauer beschließen.
- n. Die Sitzungen sind regelmäßig zu besuchen, es sind stets die Interessen des Verbandes zu wahren, die Sitzungen der Verbandsleitung als vertraulich zu behandeln und die Tätigkeit nach den Beschlüssen dieses Gremiums auszuüben.
- o. Dreimaliges unentschuldigtes Fernbleiben von Sitzungen enthebt das betreffende Mitglied seines Amtes. Anträge auf befristete Nichtausübung der Funktion bedürfen der Genehmigung der Verbandsleitung.
- p. Die Verbandsleitung hat den Verband mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organverwalters im Rahmen der Statuten und gemäß den Beschlüssen der Generalversammlung zu führen. Sie hat Sorge für einen geregelten Sportbetrieb im Sinne der in den Statuten genannten Verbandszwecke zu tragen und Bericht über die Tätigkeiten in der Generalversammlung zu erstatten.

Weiters hat die Verbandsleitung für eine geordnete Verbandsgebarung zu sorgen, spätestens bis zu Beginn des neuen Rechnungsjahres einen Jahresvoranschlag zu erstellen, einen Rechnungsabschluss einschließlich einer Vermögensübersicht vorzulegen, die Feststellungen der Rechnungsprüfer zu beachten und über die Finanzgebarung in der Generalversammlung zu berichten.

- q. Die Verbandsleitung kann im Bedarfsfall jederzeit Ausschüsse unter gleichzeitiger Festlegung ihres Arbeitsumfanges und ihrer Arbeitsweise einrichten.
- r. Die Verbandsleitung ist befugt, Dienstverhältnisse abzuschließen.
- s. Verbandsleitungsmitglieder
  - i. **Präsident:** Der Präsident ist Vertreter des Verbandes nach innen und nach außen. Alle Schriftstücke, insbesondere den Verband verpflichtende Dokumente, sind vom Präsidenten und einem weiteren Verbandsleitungsmitglied gemeinsam zu unterfertigen. In finanziellen Angelegenheiten unterzeichnen der Präsident und der Finanz-Referent gemeinsam. Die Durchführung finanzieller Transaktionen kann vom Präsidenten oder vom Finanz-Referenten durchgeführt werden. Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich eines anderen Organs fallen, in eigener Verantwortung Entscheidungen zu treffen, diese bedürfen aber einer nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Organ. Er führt in allen Versammlungen und Sitzungen den Vorsitz. Im Verhinderungsfall oder über seinen Auftrag wird er durch einen Vizepräsidenten vertreten. Beim Ausscheiden des Präsidenten ist bis zur Kooptierung oder Neuwahl eines neuen Präsidenten von den restlichen Verbandsleitungsmitgliedern ein vorübergehender Vertreter zu bestimmen. Ist nur ein Vizepräsident im Amt, nimmt dieser automatisch die Vertretung des ausgeschiedenen Präsidenten wahr. Der Präsident hat für die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung zu sorgen und kann, wenn durch Beschlüsse bei Versammlungen oder Sitzungen die Statuten des ÖBRSV oder sonstige Bestimmungen verletzt werden, sein Veto einlegen. Er eröffnet, unterbricht und schließt alle Versammlungen und Sitzungen und ist berechtigt eine Redezeit festzulegen, bei ungebührlichem Verhalten den Ordnungsruf zu erteilen und bei dessen Nichtbeachtung den Ausschluss aus der Versammlung oder Sitzung auszusprechen. Er beruft die Sitzungen der Verbandsleitung spätestens eine Woche vor dem Termin schriftlich ein. Auf Wunsch von mehr als der Hälfte der Mitglieder der Verbandsleitung ist er verpflichtet binnen zwei Wochen eine Verbandsleitungssitzung abzuhalten.
  - ii. **Vizepräsident(en):** Der/Die Vizepräsident(en) hat/haben den Präsidenten bei dessen Abwesenheit oder über dessen Auftrag zu vertreten und bei seiner Amtsführung zu unterstützen.
  - iii. **Finanz-Referent:** Der Finanz-Referent ist für die Finanzgebarung zuständig. Er wickelt den baren und unbaren Geldverkehr mit elektronischen Hilfsmitteln ab. Er ist für eine ordnungsgemäße Buchhaltung verantwortlich, er hat dafür zu sorgen, dass die Finanzlage des Verbandes rechtzeitig und hinreichend erkennbar ist. Ferner hat er in jeder Sitzung der Verbandsleitung Bericht zu erstatten. Er ist spätestens bis zum Beginn des neuen Rechnungsjahres für die Erstellung eines Jahresvoranschlages verantwortlich und hat den Jahresabschluss (Einnahmen- und Ausgabenrechnung sowie Vermögensübersicht) innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Rechnungsjahres zu erstellen und der Verbandsleitung vorzulegen, welche den Abschluss den Rechnungsprüfern zuzuweisen hat. Weiters ist er verpflichtet, dem Präsidenten (über Auftrag dessen Vertreter) oder den Rechnungsprüfern jederzeit den gewünschten Einblick in die Kassengebarung zu gewähren.
  - iv. **Sportdirektor:** Dem Sportdirektor obliegt die Leitung der sportlichen Tätigkeit. Er trägt die Letztverantwortung für die Höherentwicklung des Blasrohrsportes.
  - v. **Generalsekretär:** Der Generalsekretär verfasst mit elektronischen Hilfsmitteln die Protokolle von den Sitzungen der Generalversammlung und der Verbandsleitung, sofern nicht andere Personen mit dieser Aufgabe betraut werden. Er unterstützt den Präsidenten bei sämtlichen schriftlichen Arbeiten des Verbandes.

#### C.4. Rechnungsprüfer

Die beiden Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung zur Überwachung der finanziellen Gebarung, gleichzeitig mit der Verbandsleitung und für die gleiche Funktionsperiode gewählt. Sie dürfen nicht der Verbandsleitung angehören.

Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Gebarungskontrolle. Zu diesem Zweck sind sie befugt, jederzeit in sämtliche Unterlagen Einsicht zu nehmen und Auskünfte zu verlangen. Weiters haben sie den Rechnungsabschluss innerhalb von vier Monaten nach dessen Erstellung zu überprüfen und Bericht darüber in der Verbandsleitung zu erstatten. Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Verbandes aufzuzeigen. Auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben, vor allem auf Inschlaggeschäfte ist besonders einzugehen. Die Verbandsleitung hat die aufgezeigten Gebarungsmängel zu beseitigen und Maßnahmen gegen aufgezeigte Gefahren zu treffen. In der Generalversammlung ist von den Rechnungsprüfern über die Prüfung des Rechnungsabschlusses zu berichten. In der wählenden Generalversammlung können die Rechnungsprüfer den Antrag auf Entlastung der Verbandsleitung stellen.

Die Rechnungsprüfer können von der Verbandsleitung die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen oder selbst eine solche einberufen.

Die für die Verbandsleitung geltenden Bestimmungen in den Punkten C.3. b, c, d, f, g und m gelten sinngemäß auch für die Rechnungsprüfer.

## **D. SCHIEDSGERICHT**

- D.1. In allen aus dem Verbandsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- D.2. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf Vertretern ordentlicher Mitglieder zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen der Verbandsleitung zwei Vertreter ordentlicher Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Die so namhaft gemachten Schiedsrichter wählen mit Stimmenmehrheit einen fünften Vertreter eines ordentlichen Mitgliedes zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- D.3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller Vertreter mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind verbandsintern endgültig.

## **E. Auflösung des Verbandes**

- a. Die freiwillige Auflösung des Verbandes kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- b. Die letzte Verbandsleitung muss die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzeigen.
- c. Das im Falle der freiwilligen Auflösung oder bei Wegfall des Verbandszweckes nach Abdeckung der Passiva allenfalls vorhandene Vermögen darf in keiner wie auch immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zugutekommen.
- d. Sowohl bei einer freiwilligen als auch bei einer behördlichen Auflösung fließt das Vermögen gemeinnützigen Zwecken zu. Dies gilt auch für den Fall, dass der bisher gemeinnützige Vereinszweck entfällt.